



Republik Österreich

RECHTSANWÄLTE
DR. KOESNIK-WEHRLE
DR. LANGER

17. April 2007

EINGELANGT

FRIST: 15.5.07

L. T. Besetzung

Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien
Tel.: 01/51528-0
Fax: 01/51528-576

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

41 Cg 54/06h

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin
MMag. Liselotte Eckl in der Rechtssache der klagenden Partei
Bundesarbeitskammer, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, vertreten durch
Koesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KEG, Ölzeltgasse 4, 1030 Wien, wider
die beklagte Partei

vertreten durch

, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (€ 26.000.- s.A.)
nach durchgeführter öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei hat es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, bei der Bewerbung der von ihr angebotenen Flüge, insbesondere in Inseraten in österreichischen Tageszeiten, die Flugpreise nicht als Gesamtpreise inklusive aller Zuschläge wie insbesondere Steuern, Flughafengebühren, Sicherheitsgebühren, Treibstoffzuschläge und allfälligen Bearbeitungs- oder Ausstellungsgebühren und dergleichen anzugeben, sondern nur den Ticketpreis mit dem Zusatz: "zuzüglich aller Steuern und

Gebühren" oder mit sinngleichen Zusätzen zu benennen.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches samt der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über die Klage ergehenden Urteiles auf Kosten der beklagten Partei jeweils einmal in einer Samstagsausgabe der Tageszeitungen Kurier, Wiener Ausgabe, Salzburger Nachrichten, bundesweit erscheinende Ausgabe, und Die Presse jeweils im redaktionellen Teil in Fettumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heißt in der Schriftgröße, in der der Fließtext redaktioneller Beiträge gestaltet ist, zu veröffentlichen.

3. Die beklagte Partei ist verpflichtet, den den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über die Klage ergehenden Urteiles auf eigene Kosten auf ihrer Website für einen Zeitraum von 30 Tagen mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und der Überschrift "Im Namen der Republik" in Fettdruck, zu veröffentlichen, wobei die Veröffentlichung in einem Fenster in der Größe eines Viertels der Bildschirmoberfläche zu erfolgen hat, das sich bei Aufrufen jener Seite öffnet (Pop-up-Fenster), auf der Flüge

von österreichischen Abflughäfen angeboten werden.

4. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei zu verpflichten, die Urteilsveröffentlichung ganz generell auf ihrer Homepage (und nicht beschränkt auf ein Pop-up-Fenster) vorzunehmen, wird abgewiesen.

5. Weiters hat die beklagte Partei der klagenden Partei zu Händen ihres Vertreters binnen 14 Tagen die mit € 4.548,98 (darin enthalten € 551,- an PG, € 507,30 an USt-freien Barauslagen und € 581,78 an 20% USt) bestimmten Prozesskosten zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Mit der am 13.07.2006 eingebrachten Klage begehrte die klagende Partei Unterlassung und Urteilsveröffentlichung, bewertet mit € 26.000.-. Zur Begründung wurde vorgebracht, die beklagte Partei schalte zu Werbezwecken in diversen österreichischen Tageszeitungen Inserate, welche nicht dem gesetzlichen Gebot des § 9 PrAG entsprechen, nachdem die Preise einschließlich der Umsatzsteuer, sowie aller sonstigen Angaben und Zuschläge auszuzeichnen seien. Von dieser gesetzlichen Bestimmung seien seit der Novellierung zum Preisauszeichnungsgesetz auch Luftfahrtunternehmen erfasst. Die beklagte Partei habe in subjektiv vorwerfbarer Weise gegen dieses gesetzliche Gebot verstoßen, da ihr die Novellierung jedenfalls bekannt gewesen sei bzw. bekannt gewesen sein hätte müssen. Durch diese Vorgehensweise verschaffe sich die beklagte Partei einen nicht durch Leistung legitimierten Vorteil gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern, die ihre Flüge zumindest auf den ersten Blick zu einem höheren Preis als die beklagte Partei anbieten würden. Hinzu käme, dass die im beworbenen Preis

der beklagten Partei nicht enthaltenen Flugzuschläge ein Vielfaches des beworbenen Preises ausmachen würden.

Die beklagte Partei verstoße weiters gegen § 1 UWG, da sie mit ihrer Preisauszeichnung die vom Gesetzgeber intendierte Preistransparenz zur leichteren Vergleichbarkeit der verschiedenen Flugangebote verhindere.

Wiederholungsgefahr sei aufrecht, da schon ein einmaliger Verstoß gegen das UWG diese indiziere und die beklagte Partei weiters kein Verhalten gesetzt habe, aus dem eine künftige Abstandnahme von derartigen inkriminierten Gesetzesverstößen abzuleiten wäre.

Da ein berechtigtes Interesse der beteiligten Verkehrskreise an der Aufklärung über die Gesetzeswidrigkeit des Verhaltens der beklagten Partei bestehe, sei eine Urteilsveröffentlichung in jenen Zeitungen, in denen die beanstandeten Werbungen geschaltet worden wären, sowie für die Homepage der beklagten Partei beantragt worden.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, die inkriminierten Inserate würden klar zum Ausdruck bringen, dass es sich bei den genannten Preisen nicht um den endgültigen Flugpreis handle. Es sei ein deutlicher Hinweis, nämlich "zuzüglich Steuern & Gebühren" entsprechend angebracht, es bestehe daher nicht die Gefahr einer Irreführung der Konsumenten. Die Konsumenten seien es gewohnt, bei Flugpreisen auf Nebenspesen zu achten.

Die beanstandeten Annoncen seien knapp vor Novellierung des Preisauszeichnungsgesetzes gestaltet worden, und würden daher aus diesem Grund nicht ausdrücklich die Bruttopreise enthalten, sie seien ein innerbetriebliches Versehen gewesen.

Es sei keine subjektive Vorwerfbarkeit gegeben.

Darüber hinaus seien die vorgeworfenen Verstöße wettbewerbsrechtlich nicht relevant, da sie sich im Wettbewerb nicht spürbar auswirken würden. Es läge keine im Sinne des Prinzips der Spürbarkeit geforderte "wesentliche Beeinflussung" bzw. Eignung zu einer solchen Beeinflussung durch Anbringen des Hinweises "zuzüglich Steuern & Gebühren" vor, sodass der Wettbewerb nicht verfälscht werde. Eine Wiederholungsgefahr sei nicht gegeben, da die internen

Unternehmensrichtlinien hinsichtlich Werbungen regelmäßig an die aktuellen Rechtslagen angepasst worden wären.

Die Urteilsveröffentlichung sei nicht notwendig, da durch die bereits geänderten Werbegestaltungen sich das vergangene Verhalten künftig nicht mehr nachteilig auswirken könne. Auch werde dadurch keine unrichtige Meinung richtig gestellt, die Konsumenten wären ohnedies durch den deutlichen Hinweis auf den Nettopreis hingewiesen worden. Die mit der Urteilsveröffentlichung verbundenen Nachteile würden in keinem Verhältnis zur Schwere der angeblichen Rechtsverletzung und zum nicht vorhandenen Schaden der klagenden Partei stehen, insbesondere würde die Urteilsveröffentlichung in der BookingEngine auf der eine massive, unverhältnismäßige wirtschaftliche Beeinträchtigung des Geschäftsganges darstellen.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in ein Inserat im Kurier vom 10.04.2006, ./A, ein Inserat im Kurier vom 24.04.2006, ./B, ein Inserat in den Salzburger Nachrichten vom 27.03.2006, ./C, ein Inserat in den Salzburger Nachrichten vom 13.06.2006, ./D, ein Inserat in den Salzburger Nachrichten vom 20.06.2006, ./E, ein Inserat in den Salzburger Nachrichten vom 27.06.2006, ./F, ein Inserat in den Salzburger Nachrichten vom 22.08.2006, ./G, ein Inserat in den Salzburger Nachrichten vom 29.08.2006, ./H, ein Inserat in den Salzburger Nachrichten vom 10.10.2006, ./I, ein Inserat in der Presse vom 09.10.2006, ./J, ein Inserat in den Salzburger Nachrichten vom 09.01.2007, ./K, Screenshots der Abfrage Salzburg-London-Salzburg vom 14. und 21.04.2007, ./L, Screenshots der Abfrage Klagenfurt-London-Klagenfurt vom 14. und 21.07.2007, ./M, Screenshots der Abfrage Linz-London-Linz vom 14. und 21.07.2007, ./N, ein Inserat in den Salzburger Nachrichten vom 06.06.2006, ./O, ein Inserat in den Salzburger Nachrichten vom 03.10.2006, ./P, ein Inserat im Format Ausgabe 4/2007, ./1, ein Inserat aus Belgien, ./2, ein Inserat aus Holland, ./3, ein Inserat aus Frankreich, ./4, ein Inserat aus Großbritannien, ./5 und ein Inserat aus Deutschland, ./6.

Von der Aufnahme weiterer Beweismittel konnte Abstand genommen werden, da durch die vorgelegten Urkunden die Sache keiner weiteren Tatsachenaufklärungen bedurfte. Daher war die beantragte Einvernahme der beklagten Partei nicht vorzunehmen.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die beklagte Partei betreibt ein Luftverkehrsunternehmen und ist eines der führenden Unternehmen auf dem Sektor " Billigflüge". Die beklagte Partei bietet auch Flüge von und nach Österreich an, für die sie in Österreich Werbung, insbesondere durch Schaltung von Inseraten in österreichischen Tageszeitungen sowie durch ihre Homepage, betreibt.

Zu den Kosten eines Luftfahrtunternehmens gehören auch u.a. jene für Treibstoff, Flugsicherung und die Infrastruktur auf Flughäfen.

Die beklagte Partei bewirbt in Printmedien und im Internet von ihr durchgeführte Flüge mit besonders günstigen Preisen.

Am 10.04.2006 kündigte die beklagte Partei in einem Printmedium an:

"Ersparnisse von € 20 Millionen. Frankfurt (oder beispielsweise auch: Mailand) € 3,99. " (.I/A).

Tatsächlich setzte sich der endgültige Preis- beispielsweise für ein Ticket von Bratislava nach Frankfurt- aus dem Ticketpreis von € 3,99 und Steuern und Gebühren von € 19,02 zusammen, sodass sich ein Gesamtpreis von € 23,01 ergab. Der Bruttopreis betrug für die Strecke Bratislava-Frankfurt das 4,8-fache des beworbenen Preises. Unter den Preisangaben der Flüge befand sich ein etwa 50 % kleiner als Abflug- und Zielflughafen sowie etwa 60 % kleiner als der Nettopreis geschriebener Hinweis, dass die Preise zuzüglich Steuern und Gebühren zu verstehen waren (.I/A).

Am 27.03.2006, 24.04.2006, 13.06.2006, 20.06.2006, 27.06.2006, 22.08.2006, 29.08.2006, 09.10.2006, 10.10.2006 und am 09.01.2007 erschienen in verschiedenen Printmedien (Kurier, Presse bzw. Salzburger Nachrichten) ähnliche Werbeanmeldungen der beklagten Partei (.I/B bis .I/K). Es befand sich jeweils im Bereich unter den angeführten Nettopreisen der Hinweis "zuzüglich Steuern & Gebühren" (.I/B bis .I/K).

Am 06.06.2006 und am 03.10.2006 schaltete die beklagte Partei in einem Printmedium (Salzburger Nachrichten) Werbeanzeigen, in denen sie die Flugpreise brutto auszeichnete (.I/O, .I/P).

Auf der Website der beklagten Partei wurden bei Eingabe eines österreichischen Abflughafens und eines europäischen Zielflughafens die Flugpreise im ersten sich öffnenden Fenster ohne Steuern und Gebühren

angegeben. Wird der Buchungsvorgang weitergeführt, so wurde im nächsten Schritt der gesamte Preis inklusive Steuern und Gebühren ausgewiesen. Hierbei betrug der tatsächliche Gesamtpreis ein Vielfaches des im ersten Fenster ausgewiesenen Nettopreises. Dieses Buchungssystem verwendete die beklagte Partei zumindest bis 20.02.2007 (.L bis .N).

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund der in den Klammern angeführten Beweismittel. Die vorgelegten Urkunden waren unbedenklich und nachvollziehbar. Darüber hinaus konnte sich das Gericht durch Einsichtnahme in das Internet selbst von der Preiszusammensetzung der beklagten Partei überzeugen.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 9 PrAG sind Preise einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen (Bruttopreise). Diese Bestimmung wurde mit der Novellierung des Preisauszeichnungsgesetzes (BGBl I 6/2006) auch auf Luftverkehrsunternehmen ausgedehnt (§ 1 Abs 1 Z 3). Diese Novelle ist seit 14.01.2006 in Kraft.

Am Rande sei angemerkt, dass § 9 Abs 4 keine Einschränkung des Abs 1 bedeutet - so wie von der Beklagtenseite behauptet -, sondern eine weitere Vorgabe zur Preisauszeichnung festsetzt. Demnach ist bei Anführung des Nettopreises (neben dem Bruttopreis) der Bruttopreis in unmittelbarer Nähe des Nettopreises auszuzeichnen.

Damit gilt auch für die Auszeichnung der Preise für Flugreisen die Verpflichtung zur Bruttopreisauszeichnung nach § 9 Abs. 1 PrAG, wobei sämtliche Preisbestandteile wie z.B. Steuern aber auch Flughafengebühren, Sicherheitsgebühren, Treibstoffzuschläge und allfällige Bearbeitungs- oder Ausstellungsgebühren im Bruttopreis zu inkludieren sind. Das bedeutet, dass sowohl für inländische als auch für ausländische Luftfahrtunternehmen, die in Österreich Werbung für ihre Flugreisen etwa in Printmedien, Plakaten, Flugblättern, Katalogen, etc. machen und dabei Preise angeben, die Bruttopreisauszeichnungspflicht einzuhalten ist (§ 13 PrAG) (Parlamentarische Materialien, 730/A XXII. GP).

Durch die Werbeschaltungen der beklagten Partei am 27.03.2006, 10.04.2006, 24.04.2006, 13.06.2006, 20.06.2006, 27.06.2006, 22.08.2006, 29.08.2006, 09.10.2006, 10.10.2006 und am 09.01.2007, in denen jeweils nur der Nettopreis der Flüge unter Hinweis auf die zusätzlichen Steuern und Gebühren ausgewiesen wurde, verletzte die beklagte Partei elfmal das in § 9 PrAG normierte Gebot.

Diese Verstöße sind der beklagten Partei auch subjektiv vorwerfbar. Diese subjektive Vorwerfbarkeit wäre nur dann auszuschließen, wenn die Gesetzesverletzung auf einem Versehen beruhen und diesem Versehen kein Organisationsmangel zugrunde liegen würde (OGH 19.09.1995 4 Ob 74/95). Die mangelnde Kenntnis der Novelle BGBl I 6/2006 wurde von der beklagten Partei gar nicht behauptet, vielmehr berief sie sich auf ein innerbetriebliches Versehen. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar, wenn man die Kalenderdaten der Verletzungen betrachtet. Diese zeigen, dass die beklagte Partei nahezu ein Jahr nach Inkrafttreten der Bruttopreisauszeichnungspflicht für Luftfahrtunternehmen noch immer in gesetzesverletzender Weise ihre Flugpreise in diversen Printmedien auswies. Auf der Website " " wurde die Bestimmung des § 9 PrAG bis zumindest 20.02.2007 nicht eingehalten. Hinzu kommt, dass 11 Verstöße alleine in Printmedien festgestellt wurden. Die Missachtung des § 9 PrAG über einen derart langen Zeitraum in einer derartigen Anzahl kann jedenfalls nicht mehr auf ein innerbetriebliches Versehen zurückgeführt werden.

Gemäß § 1 UWG kann jener, der im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Dass der beklagten Partei bei Bewerbung der von ihr angebotenen Flügen Wettbewerbsabsicht zu unterstellen ist, wurde zu Recht nicht einmal bestritten.

Die Verletzung des § 9 PrAG verhindert die vom Gesetzgeber intendierte Preistransparenz zur leichteren Vergleichbarkeit der verschiedenen Flugangebote. Die Missachtung dieses Gebotes ist ein zu Wettbewerbszwecken begangener Rechtsbruch, der der beklagten Partei einen ungerechtfertigten Vorsprung vor den gesetzestreuem Mitbewerbern verschafft und so die wettbewerbliche Ausgangslage zugunsten des Verletzers in unlauterer Weise verändert. Nach ständiger Rechtsprechung begründet jeder dem Beklagten subjektiv vorwerfbare

Gesetzesverstoß auch einen Verstoß gegen § 1 UWG, wenn er in der Absicht begangen wurde, im Wettbewerb einen Vorsprung vor gesetzestreuen Mitberbern zu erlangen (OGH 4 Ob 117/90 in RdW 1988, 42).

Durch diese Vorgangsweise verschaffte sich die beklagte Partei einen Wettbewerbsvorteil gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern, die ihre Flugpreise im Sinne des § 9 PrAG anführten. Diese erschienen einem Konsumenten zumindest auf den ersten Blick höher als jene der beklagten Partei. Die beklagte Partei erweckte bei den Konsumenten somit leichter Interesse für ihre Angebote, wodurch eine Beschäftigung mit den Angeboten sowie zumindest teilweise nachfolgende Vertragsabschlüsse bewirkt wurden.

Dem Argument der beklagten Partei, nach dem das gesetzte Verhalten jedenfalls nicht die im Sinne des Prinzips der Spürbarkeit geforderte Relevanzgrenze erreiche, ist nicht zu folgen. Voraussetzung eines wettbewerbswidrigen Verhaltens nach § 1 UWG im Sinne des Prinzip der Spürbarkeit ist eine nicht unerhebliche Nachfrageverlagerung (RIS Justiz 0121680). Ist eine wettbewerbswidrige Handlung geeignet, das Kaufverhalten eines nicht unbeträchtlichen Teils der angesprochenen Interessenten zu beeinflussen, so muss das beanstandete Verhalten zwangsläufig auch als geeignet angesehen werden, eine nicht unerhebliche Nachfrageverlagerung zu bewirken (OGH 13.02.2007 4 Ob 242/06 a).

Daher bedeutet die Verletzung der Bruttoauszeichnungspflicht somit einen Verstoß gegen § 1 UWG.

Zur Wiederholungsgefahr ist auszuführen, dass bereits ein einmaliger Verstoß gegen das UWG Wiederholungsgefahr indiziert und die beklagte Partei kein Verhalten gesetzt hat, aus dem abzuleiten wäre, von den inkriminierten Gesetzesverstößen künftig Abstand zu nehmen (RIS Justiz 0080119). Dabei ist vor allem auf die offenbar immer wieder vorgenommenen Umstellungen der Preisauszeichnung durch die beklagte Partei zu achten. Nicht anders ist zu erklären, dass im Zeitraum März 2006 bis Jänner 2007 elfmal eine Ausweisung des Nettopreises, während am 06.06.2006 und 03.10.2006 eine Angabe des Bruttopreises festgestellt wurde. Es läge daher auch im Falle der nunmehrigen Umstellung im Sinne einer gesetzeskonformen Preisauszeichnung kein ausreichender Anhaltspunkt für eine Änderung der Willensrichtung der beklagten

Partei vor, welche eine neuerliche Verletzung ernstlich nicht mehr erwarten lässt, somit die Wiederholungsgefahr zu bejahen war.

Gemäß § 25 Abs 3 UWG kann das Gericht die obsiegende Partei ermächtigen, die Urteilsveröffentlichung auf Kosten des Prozessgegners vorzunehmen. Den Fall, dass der zur Unterlassung verpflichtete Verfahrensbeteiligte - wie hier im Fall der Homepage - zugleich auch Inhaber des zur Veröffentlichung bestimmten Mediums ist, hat der Gesetzgeber offenbar nicht bedacht und wohl auch deshalb eine Verpflichtung des Unterlegenen, die Veröffentlichung in seinem Medium vorzunehmen, nicht ausdrücklich festgelegt. Eine derartige Verpflichtung ist nach dem Gesamtzusammenhang der Regelung in Verbindung mit ihrem Zweck jedoch zu bejahen (OGH 18.08.2004 4 Ob 141/04 w).

Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, die durch eine wettbewerbswidrige Handlung angesprochenen Verkehrskreise über den wahren Sachverhalt aufzuklären. Diese Aufklärung wird durch eine Veröffentlichung des stattgebenden Urteils in jenem Medium ermöglicht, in dem die beanstandete (irreführende) Ankündigung erfolgte. Nur dadurch können jene Verkehrskreise erreicht werden, denen gegenüber die beanstandete Werbung wirksam geworden ist (OGH 4 Ob 141/04 w).

Im vorliegenden Fall hat die beklagte Partei den Wettbewerbsverstoß dadurch begangen, dass sie in verschiedenen Printmedien sowie auch im Internet die Bruttoauszeichnungspflicht missachtete, somit auch in diesen Medien - dem Talionsprinzip entsprechend - die Urteilsveröffentlichung zu erfolgen hat.

Eine Aufklärung des betroffenen Verkehrskreises erschien im vorliegenden Fall notwendig, um die durch den Wettbewerbsverstoß hervorgerufene unrichtige Meinung richtig zu stellen bzw. um zu verhindern, dass diese Meinung weiter um sich greift. Durch die Auszeichnung der Flugpreise als Nettopreise wird bei den Konsumenten der Anschein erweckt, dass die Angebote der beklagten Partei wesentlich billiger sind als die der Mitbewerber. Da die tatsächlichen Preise aber oft ein Vielfaches der Nettopreise betragen, werden die Konsumenten in die Irre geführt, da die beklagte Partei nach Einrechnung der Steuern und Gebühren oftmals nicht mehr der günstigste Anbieter war. Dies machte eine Aufklärung der angesprochenen Verkehrskreise über die wahre Sachlage erforderlich. Eine bloß stillschweigende

Änderung der beanstandeten Anzeigentexte war nicht geeignet, die irrige Meinung über die Angebote der beklagten Partei zu beseitigen.

Zum Umfang des Veröffentlichungsbegehrens im Internet erschien es zweckmäßig, die Veröffentlichung in Form eines Pop-Up-Fensters vorzunehmen, sobald der Internet-Nutzer auf eine Seite, auf der Abflüge von Österreich angeboten werden, gelangt. Somit eine Aufklärung jener Verkehrsteilnehmer erfolgt, die die entsprechenden Websites aufsuchten.

Diese Einschränkung des Veröffentlichungsbegehrens bedeutet einen Kompromiss zwischen den Interessen des Klägers an der entsprechenden Information von Besuchern der Website der Beklagten und dem Interesse der Beklagten an einer freien Gestaltung und Nutzung der eigenen Website sowie an geringerem technischen Aufwand.

Zur angeordneten Größe des Pop-Up-Fensters erschien ein Viertel der Bildschirmoberfläche ausreichend.

In Anbetracht der Länge und Anzahl der Verstöße gegen § 9 PrAG seitens der beklagten Partei - den Konsumenten wurde über einen Zeitraum von zumindest einem Jahr der Eindruck vermittelt, die beklagte Partei würde Flüge zu "Tiefstpreisen" anbieten - erschien dem Gericht, die Art und der Umfang der Veröffentlichung in einem angemessenen Verhältnis zur Wirkung des Wettbewerbsverstoßes stehend.

Die Veröffentlichungsbegehren wurden im Spruch im Sinne der Durchsetzbarkeit und Praktikabilität modifiziert.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 43 Abs. 2 ZPO. Vom Kostenverzeichnis der Klagevertreter wurde lediglich der nichtverbrauchte Kostenvorschuss für Übersetzungskosten - dessen Rücküberweisung vom Gericht bereits verfügt ist - abgezogen.



Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 41, am 12.4.2007

MMag. Liselotte Eckl
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Behr der Geschäftsabteilung:
Liselotte Eckl